



Brüssel, den 9. Februar 2024
(OR. en)

6245/24
ADD 1

VETER 9
FOOD 19
DELECT 19

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2023)8519 - ST16974 + ADD1
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.12.2023 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend spezifische Hygienevorschriften für bestimmtes Fleisch, Fischereierzeugnisse, Milcherzeugnisse und Eier – <i>Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben</i>

Erklärung Dänemarks

Dänemark möchte Einwände gegen den delegierten Rechtsakt über Vorschriften für bestimmtes Fleisch, Fischereierzeugnisse, Milcherzeugnisse und Eier erheben. Der delegierte Rechtsakt bietet nicht die erforderliche Flexibilität, und die vorgeschlagenen Bestimmungen machen die Schlachtung im Herkunftsbetrieb für Landwirte unnötig teuer und mühsam, ohne dass sich dies nachweislich auf die Nahrungsmittelhygiene oder den Tierschutz auswirkt.

Dänemark hält es für problematisch, dass der amtliche Tierarzt, der die Schlacht tieruntersuchung der zur Schlachtung bestimmten Tiere durchführt, bei der Schlachtung anwesend sein muss. Dies ist nicht notwendig, da die mobile Einheit, die bei der Schlachtung im Betrieb eingesetzt wird, Teil eines zugelassenen Schlachthofs sein muss, für den wiederum keine Vorschrift besteht, wonach jederzeit ein amtlicher Tierarzt anwesend sein muss.

Darüber hinaus muss nach den geltenden Rechtsvorschriften für Zuchtwild zum Zeitpunkt der Schlachtung von Zuchtwild kein amtlicher Tierarzt anwesend sein, wenn sich der Herkunftsbetrieb in einer Region befindet, für die keine gesundheitlichen Beschränkungen gelten, und wenn der Lebensmittelunternehmer angemessene Fachkenntnisse betreffend die Schlachtung von Tieren unter Verschonung der Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden nachgewiesen hat. Dänemark ist der Auffassung, dass für die Schlachtung im Herkunftsbetrieb ähnliche Bedingungen gelten sollten.

Außerdem gibt es keinen Grund, Bestimmungen zur Begrenzung der Anzahl der Tiere zu erlassen, die beim selben Schlachtvorgang geschlachtet werden dürfen, solange die Bestimmungen über den Tierschutz und die Schlachthygiene eingehalten werden. In den geltenden Rechtsvorschriften für Zuchtwild bestehen keine derartigen Einschränkungen, und es können mehrere Tiere beim selben Schlachtvorgang geschlachtet werden. Sie können auch im selben Fahrzeug zum Wildbearbeitungsbetrieb befördert werden. Dies sollte auch für die Schlachtung im Herkunftsbetrieb gelten.

Dänemark fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, den delegierten Rechtsakt erneut zu prüfen, um hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes und der Bestimmungen über die Anzahl der Tiere, die beim selben Schlachtvorgang geschlachtet werden dürfen, für die erforderliche Flexibilität zu sorgen.